

Reisebedingungen (Geltung bis 30.06.2018)

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und RÖHLER TOURISTIK GmbH nachstehend „RTG“ abgekürzt, im Buchungsfall vor dem 01.07.2018 zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von RTG und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von RTG vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

1.2. Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Für ¹²mündliche, telefonische, schriftliche, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Buchungen gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsförmular von RTG erfolgen ³(bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsförmulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde RTG den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. ⁴An die Buchung ist der Kunde 7 Tage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von RTG beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird RTG dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist RTG nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.4. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt von RTG erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

c) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **zahlungspflichtig buchen** bietet der Kunde RTG den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. ⁶An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 4 Tage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

d) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

e) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons **zahlungspflichtig buchen** begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungssangaben. RTG ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

f) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von RTG beim Kunden zu Stande.

g) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons **zahlungspflichtig buchen** durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Reisebestä-

¹ **Wichtiger Hinweis: Sämtliche Fußnoten sind vor Druck oder Verwendung durch den Reiseveranstalter zu entfernen! Die Fußnoten dienen nur der Hilfestellung des Verwenders!**

² Es besteht keine Verpflichtung, sämtliche hier aufgeführten Buchungswege anzubieten. Die telefonische Buchung ist hier als regulärer Buchungswege aufgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es bei telefonischen Buchungen erfahrungsgemäß sehr häufig zu Beweisproblemen über die Rechtsverbindlichkeit der Buchung (Reiseanmeldung) des Kunden und/oder der telefonisch erklärten Buchungsbestätigung kommt und dass eine rechtswirksame Vereinbarung von Reisebedingungen (und der Nachweis dieser rechtswirksame Vereinbarung) bei telefonischen Buchungen schwierig bis unmöglich ist. Hierzu lesen Sie bitte auch die Hinweise im Anhang E unter Ziffer 3. Alternativ kann man regeln, dass telefonisch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. bis 7 Tage vor Abreise) grundsätzlich nur Reservierungen vorgenommen werden, die erst durch Übermittlung des ausgefüllten Buchungsförmulars durch den Kunden dann zu verbindlichen Buchungen werden.

³ Wenn grundsätzlich keine Buchungen per E-Mail angenommen werden, kann der Zusatz in Klammern entfallen.

⁴ Diese Bestimmung ist nicht zwingend erforderlich. Die Frist kann gegebenenfalls verkürzt oder auf maximal 10 Tage verlängert werden. Auf die Angabe einer Bindungsfrist kann auch vollständig verzichtet werden. Dann kann jedoch im Einzelfall Unklarheit und auch Streit darüber entstehen, wie lange der Kunde an seine Buchung gebunden ist.

⁵ Für Buchungen über das Internet wird auf die nachfolgenden Hinweise im Anhang F verwiesen. Die Lektüre dieser Hinweise wird dringend empfohlen! Diese Hinweise sind für Onlinebuchungen unbedingt zu beachten!

⁶ Bitte hierzu den Hinweis in Fußnote 4 beachten!

gung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. RTG wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln

1.5. ⁷RTG weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. (2) Ziff. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht. Der vorstehende Hinweis gilt auch, soweit mit RTG Unterkunftsleistungen (z.B. Hotelzimmer) oder Flugleistungen abgeschlossen werden bei denen RTG nicht Vermittler, sondern unmittelbarer Vertragspartner des Kunden/Reisenden ist.

2. Bezahlung

2.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von ⁸20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird ⁹30 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden € 75,- nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsschluss ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zahlungsfällig.

2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl RTG zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist RTG berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

3. Preiserhöhung

3.1. RTG behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

3.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für RTG nicht vorhersehbar waren.

3.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann RTG den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann RTG vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der

⁷ Der Hinweis auf das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts ist notwendig, auf die Hinweise in Anhang C wird verwiesen.

⁸ Die hier vorgesehene Anzahlungshöhe von 20% sowie die Frist zur Restzahlung von 30 Tagen stellen die maximalen Werte zu Gunsten des Reiseveranstalters dar, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 9. Dezember 2014 ohne gesonderte Begründung als zulässig erachtet werden. Sie sind im Übrigen aber nur dann zulässig, wenn der Vertrag zwischen dem Reiseveranstalter und seinem Kundengeldversicherer diese Zahlungsfälligkeiten zulässt. Das muss unbedingt überprüft werden. Ansonsten liegt ein bußgeldpflichtiger Verstoß gegen die Pflicht zur Kundengeldabsicherung vor! Der Bundesgerichtshof hat nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall Klauseln mit höheren Anzahlungen, insbesondere bei bestimmten Reisearten, zulässig sein können. Die theoretisch mögliche zulässige Höhe solcher höheren Anzahlungen kann jedoch grundsätzlich nur nach den individuellen Verhältnissen des Reiseveranstalters und seiner Angebote festgelegt und die Klausel entsprechend formuliert werden. Seitens des BDO können dazu keine allgemeinen Empfehlungen ausgesprochen werden oder Formulierungshilfen gegeben werden. Auch eine Beratung im Einzelfall ist hier der Geschäftsstelle des BDO nicht möglich. Wer demgemäß für bestimmte Reisearten die Vereinbarung höherer Anzahlungen in Betracht ziehen will, sollte sich diesbezüglich unbedingt durch einen reiserechtlich qualifizierten Berater beraten lassen.

⁹ Wenn sich der Reiseveranstalter bei Tagesreisen einen Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 1 Woche vorbehalten will, dann ist das bei Tagesreisen (aber nur bei diesen!!!) ausnahmsweise zulässig. Dann muss hier aber eindeutig eine Regelung ergänzt werden, dass bei Tagesreisen der Reisepreis (mit oder ohne vorherige Anzahlung) nicht früher als 1 Woche vor Reisebeginn, gegebenenfalls durch Barzahlung bei Reiseantritt, zahlungsfällig ist.

Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **RTG** vom Kunden verlangen.

3.4. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber **RTG** erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **RTG** verteuert hat.

3.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat **RTG** den Kunden unverzüglich **nach Kenntnis von dem Änderungsgrund** zu informieren. **Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **RTG** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat **die zuvor genannten Rechte** unverzüglich nach der Mitteilung von **RTG** über die Preiserhöhung gegenüber **RTG** geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **RTG** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt **in Textform** zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **RTG** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **RTG**, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerhungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3. **RTG** hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Unter Beachtung des Zeitpunktes des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei **RTG** wird folgender Prozentsatz vom Reisepreis als pauschale Entschädigung festgelegt:

¹⁰ *Hier die pauschalen Stornokostensätze einfügen! Bitte unbedingt den Hinweis in der Fußnote und im Anhang G beachten!*

4.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **RTG** nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

4.5. **RTG** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **RTG** nachweist, dass **RTG** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **RTG** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

4.7. Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.

5. ¹¹ Umbuchungen

5.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustieg- oder Ausstiegsorts bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann **RTG** bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der zweiten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4.2 bis 4.5 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

¹⁰ **Beachten Sie bitte zu diesen Stornosätzen den vorstehenden Hinweis unter Ziffer I.11 und die Hinweise in Anhang G!**

¹¹ Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, in Reisebedingungen eine Umbuchungsklausel aufzunehmen. Der Kunde/Reisende hat auch ohne eine solche Klausel keinen allgemeinen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf eine Umbuchung. Es kann demnach gegebenenfalls unter Verzicht auf die komplette Klausel in der Praxis so verfahren werden, dass Umbuchungswünsche entweder abgelehnt werden oder aus Kulanz kostenlos vorgenommen werden oder mit dem Kunden ein Entgelt für die Vornahme der gewünschten Umbuchung im Einzelfall vereinbart wird. Ein solches individuell vereinbartes Entgelt kann dann gegebenenfalls höher oder geringer angesetzt werden als der vorstehend unverbindlich vorgeschlagene Wert.

6. ¹² Rücktritt von RTG wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

6.1. **RTG** kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch **RTG** müssen in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

b) **RTG** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) **RTG** ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von **RTG** später als ¹³30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

6.2. Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn **RTG** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch **RTG** dieser gegenüber geltend zu machen.

6.3. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

7. ¹⁴ Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1. **RTG** kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von **RTG** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

7.2. Kündigt **RTG**, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

8.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit **RTG** wie folgt konkretisiert:

a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von **RTG** (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von **RTG** wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.

c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unver-

¹² Wenn keine Reisen angeboten werden, bei denen ein Rücktritt wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl vorbehalten werden soll, kann diese Klausel komplett entfallen. Wenn jedoch solche Reisen angeboten werden, ist **zusätzlich** zu dieser Klausel **zwingend** die Angabe der Mindestteilnehmerzahl und der Rücktrittsfrist in der konkreten Reiseausschreibung in **drucktechnisch deutlicher Form** erforderlich. Es empfiehlt sich folgende Formulierung: „*Mindestteilnehmerzahl für diese Reise: ... Personen. Die Rücktrittserklärung muss dem Kunden/Reisenden bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn zugegangen sein.*“

¹³ Bitte unbedingt beachten, dass diese Absagefrist nicht nach der Frist für die Restzahlung des Reisepreises nach Ziffer 2.1. dieser Bedingungen liegen darf, also z. B. nicht drei Wochen oder zwei Wochen betragen darf! Nur wenn die Frist für die Restzahlung entsprechend herabgesetzt wird, kann auch diese Frist entsprechend verkürzt werden (Beispiel: Restzahlung 3 Wochen vor Reisebeginn; Rücktritt bis 3 Wochen vor Reisebeginn). Auch dann, wenn die Restzahlungsfrist ebenfalls entsprechend verkürzt wird, darf die späteste Rücktrittsfrist bei Mehrtagesfahrten nicht unter 2 Wochen liegen. Für Tagesfahrten geht die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs davon aus, dass eine Absagefrist bis 1 Woche vor Reisebeginn zulässig ist; **es muss jedoch auch dann für solche Reisen ganz eindeutig die Restzahlungsfrist auf 1 Woche festgelegt werden.** Auf die Fußnote 9 zur Zahlungsklausel wird hingewiesen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es zu dieser Frage noch keine eindeutigen Gerichtsentscheidungen gibt. Verbraucherschutzorganisationen und Gerichte können hierzu eine andere Auffassung vertreten. Rechtliche Bestandssicherheit für seine entsprechende Klausel hat also im Moment nur derjenige, der für alle Reisen die Absagefrist und die Restzahlungsfrist nicht kürzer bemisst als 2 Wochen vor Reisebeginn.

¹⁴ **Wichtiger Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt:**

- Grundsätzlich können der Reiseveranstalter und der Reisekunde den Reisevertrag nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung, § 651 j BGB, kündigen.
- Dieses Kündigungsrecht besteht allein auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmung selbst. Die Aufnahme einer entsprechenden Vertragsklausel in die Reisebedingungen des Reiseveranstalters ist nicht erforderlich. Sie ist aber, insbesondere aus Platzgründen, auch nicht sinnvoll, da Modifizierungen an der gesetzlichen Regelung ohnehin nicht zulässig sind. Der Text der Gesetzesvorschrift wird im **Anhang** zu diesen Bedingungen wiedergegeben.

züglich direkt gegenüber RTG unter der ¹⁵nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.

d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von RTG nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen RTG anzuerkennen.

8.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde/Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, RTG erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn RTG oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Kunden/Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von RTG oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

8.4. ¹⁶Bei Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust und Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, **bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung**, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der von RTG angegebenen Stelle (siehe oben Ziffer 8.1b) und c)) anzuzeigen.

8.5. Der Kunde hat RTG zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) innerhalb der ihm von RTG mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von RTG für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit RTG für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

¹⁷Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2. RTG haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden/Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von RTG sind. RTG haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden/Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, und/oder wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden/Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von RTG ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von RTG aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat, Ausschlussfristen, Information über Verbraucherstreitbeilegung

10.1. Ansprüche nach den §§651c bis f BGB hat der Kunde/Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber RTG unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

10.3. ¹⁸Die Frist nach Ziff. 10.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 8.4., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadenser-

¹⁵ Aufgrund dieses Verweises ist es unerlässlich, dass die vollständige Anschrift des Reiseveranstalters am Ende der Bedingungen mit allen Kommunikationsdaten aufgeführt wird.

¹⁶ Wenn keine Flugreisen angeboten werden, kann diese Bestimmung entfallen.

¹⁷ Die frühere Klausel Ziff. 12.2 über die Beschränkung der deliktischen Haftung bei Sachschäden ist aus Rechtsgründen ersatzlos entfallen. Es wird dringend empfohlen, diese frühere Klausel, soweit noch vorhanden, zu streichen und nicht mehr zu verwenden.

¹⁸ Auch dieser Zusatz kann entfallen, wenn keine Flugreisen angeboten werden.

satzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, einen Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

10.4. ¹⁹RTG weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass RTG nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für RTG verpflichtend würde, informiert RTG die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

RTG weist für alle Reiseverträge, die nach Ziffer 1.4 im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, ab dem 15.02.2016 auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

11. Verjährung

11.1. Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von RTG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RTG beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RTG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RTG beruhen.

11.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

11.3. Die Verjährung nach Ziffer ²⁰11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.4. Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und RTG Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder RTG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

12.1. RTG informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

12.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist RTG verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald RTG weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird RTG den Kunden informieren.

12.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird RTG den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

12.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von RTG oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von RTG einzusehen.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. RTG wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

13.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn RTG nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3. RTG haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RTG eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung; Zeitliche Geltung der Reisebedingungen im Hinblick auf das neue Pauschalreiserecht

14.1. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und RTG die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können RTG ausschließlich an deren Sitz verklagen.

¹⁹ Hinweis (Stand Februar 2017): Das Gesetz ist zum 01.02.2017 vollständig in Kraft getreten, ab sofort kann dieser Hinweis verwendet werden.

²⁰ Auf eine eventuelle Verschiebung der Ziffern dieses Verweises bei der Weglassung oder Einfügung von Klauseln muss unbedingt geachtet und dieser Verweis demnach nummermäßig gegebenenfalls angepasst werden.

14.2. Für Klagen von **RTG** gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **RTG** vereinbart.

14.3. Diese Reisebedingungen gelten bei Vertragsschluss vor dem 01.07.2018. Für alle Reiseverträge, die nach dem 30.06.2018 geschlossen werden, legt **RTG** neue Reisebedingungen nach dem neuen EU-Pauschalreiserecht zugrunde (sofern diese wirksam einbezogen werden), die dem Kunden rechtzeitig vor Buchung übermittelt werden; die Regelungen zur Anzahlung, Restzahlung und Stornokosten gem. Ziffern 2. und 4. sowie Ziffer 12 gelten über den 30.06.2018 hinaus entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verweise auf das BGB auf die der ab 1.7.2018 geltenden Fassung anzupassen sind (die Neufassung des BGB war bei Drucklegung noch nicht verabschiedet)..

Reiseveranstalter ist:

RÖHLER TOURISTIK GmbH
Geschäftsführer: Peter Röhler, Jochen Röhler, Frank Röhler, Sabine Röhler
Registergericht Stuttgart / HRB 570 320
Daimlerstr. 49-53
74523 Schwäbisch Hall
Telefon +49 791 95008-0
Telefax: +49 791 95008-69
E-Mail: info@roehler.eu